



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/013-2018#027
Datum: 23.01.2019

2. Ausfertigung

Planänderungsbescheid

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, 30. Planänderung „Technik-
räume und Sohlplatte Rosensteinportal“**

in der Gemeinde Stuttgart

an der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
A.3.1	Konzentrationswirkung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
A.4	Gebühr und Auslagen	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	5
B.2.1	Rechtsgrundlage	5
B.2.2	Zuständigkeit	6
B.3	Umweltverträglichkeit	6
B.4	Keine Berührungen von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen	7
B.4.1	Variantenentscheidung	7
B.4.2	Grunderwerb	7
B.4.3	Immissionen	7
B.4.4	Umwelt	7
B.5	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	7
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	8

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Planänderungsbescheid:

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, 30. Planänderung „Technikräume und Sohlplatte Rosensteinportal“, in der Gemeinde Stuttgart an der Strecke 4715, Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Vergrößerung der unterirdischen Technikräume zwischen den Tunnelhaupttröhren am Rosensteinportal und die Verlängerung der Sohlplatten vor den Tunneln bis zum angrenzenden Widerlager der Brücke.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Erläuterungsbericht zum Planänderungsantrag vom 23.01.2019, 9 Seiten	genehmigt
0	Gesamtinhaltsverzeichnis,	nur zur Information
1, Teil III	Erläuterungsbericht; Beschreibung des Planfeststellungsgebietes Die Seiten 1e, 3e, 51e, 52e1 und 52e2 vom 23.01.2019	genehmigt
3	Bauwerksverzeichnis vom 23.01.2019	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Die Seiten 1, 45e, 46e und 50e	
4	Lagepläne	
4.2; Blatt 2D von 10	Lageplan vom 23.01.2019 Fernbahn von Bad Cannstatt; Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -4,556 bis -3,920	genehmigt
4.5, Blatt 2D von 5	Lageplan vom 23.01.2019 S-Bahn von/nach Bad Cannstatt; Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mittnachtstraße, Stat. -3,398 bis -2,738	genehmigt
7	Bauwerkspläne	
7.2.1.1, Blatt 1C von 1	Bauwerksgrundriß vom 23.01.2019 Portal Rosensteintunnel (Fernbahn) Bad Cannstatt	genehmigt
7.2.1.2, Blatt 1B von 1	Bauwerkslängsschnitt vom 23.01.2019 Portal Rosensteintunnel (Fernbahn) Achse 176	genehmigt
7.2.1.3, Blatt 1C von 2	Bauwerksquerschnitt 1 vom 23.01.2019 Portal Rosensteintunnel (Fernbahn)	genehmigt
7.2.1.4, Blatt 1C von 1	Bauwerksplan vom 23.01.2019 Portal Rosensteintunnel (Fernbahn) – Wege im Endzustand	genehmigt
7.5.1.2, Blatt 1B von 1	Bauwerkslängsschnitt vom 23.01.2019 Portal Rosensteintunnel (S-Bahn) Achse 322	genehmigt
7.5.1.3, Blatt 1C von 2	Bauwerksquerschnitt vom 23.01.2019 Portal Rosensteintunnel (S-Bahn)	genehmigt

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. Oktober 2006 Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5, hat das Eisenbahn-Bundesamt die Planfeststellung für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt)“, in Stuttgart erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die die Vergrößerung der unterirdischen Technikräume zwischen den Tunnelhaupttröhren am Rosensteinportal und die Verlängerung der Sohlplatten vor den Tunneln bis zum angrenzenden Widerlager der Brücke.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.12.2018, Az. PFA1.5 / I.GT(4), die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, 30. Planänderung „Technikräume und Sohlplatte Rosensteinportal“ beantragt. Der Antrag ist am 20.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.01.2019, Az. 591pä/013-2018#027, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Im vorliegenden Fall kann von einem neuen Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und Belange anderer nicht berührt werden. Deshalb hielt es die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ermessenausübung im Interesse einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Verfahrensdurchführung (§ 10 Satz 2 VwVfG) für vertretbar, vom Antrag der Vorhabenträgerin abzuweichen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne der Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Keine Berührungen von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

B.4.1 Variantenentscheidung

Der vergrößerte Technikraum dient der Unterbringung erforderlicher Ausrüstungstechnik. Durch die Lage zwischen den beiden Tunnelhaupttröhren und innerhalb der offenen Baugrube ist keine Variante mit geringerem Eingriff erkennbar.

B.4.2 Grunderwerb

Es ist kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich, da sich die Änderung lediglich auf bereits planfestgestellten Grundflächen auswirkt.

B.4.3 Immissionen

Aufgrund des Umfangs, der im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme vernachlässigbar ist, und der Lage innerhalb der offenen Baugrube, entstehen keine zusätzlichen Betroffenheiten.

B.4.4 Umwelt

Aufgrund des Umfangs, der im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme vernachlässigbar ist, und der Lage innerhalb der offenen Baugrube, entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen.

B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 23.01.2019
Az. 591pä/013-2018#027
VMS-Nr. 3413333

Im Auftrag

Vogt
Vogt



(Dienstsiegel)